

Friseur-Innung Hof  
Birkigtweg 22  
95030 Hof

### Anmeldung zur Gesellenprüfung Teil 1

im Ausbildungsberuf .....

Die Zulassung zur Gesellenprüfung wird beantragt für:

#### **Auszubildender**

Name und Vorname .....

geb. am ..... in .....

Anschrift .....

.....  
(Postleitzahl, Ort, Straße)

künftige Anschriftenänderung unbedingt mitteilen!

Tel..... E-Mail.....

Ausbildungsdauer von ..... bis.....

Berufsschule .....

#### Ausbildungsbetrieb

Firmenname .....

Anschrift .....

.....  
(Postleitzahl, Ort, Straße)

künftige Anschriftenänderung mitteilen!

Telefon..... E-Mail.....

- Der Ausbildungsbetrieb beantragt eine Mitteilung über die Ergebnisse der Gesellenprüfung.
- Der Auszubildende ist mit der Weitergabe des Prüfungsergebnisses durch die Handwerkskammer/  
zuständige Innung an die zuständige Stelle zur Durchführung von Freisprechungsfeiern einverstanden.
- ja       nein

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

# ZUR BEACHTUNG

Der Anmeldung sind beizufügen: **(Nur bei Erstprüfung!)**

→ Eine Kopie der ersten Seite des Ausbildungsvertrages (mit Eintragungsvermerk Handwerkskammer)

## Erläuterungen:

**Die Prüfungsgebühr ist vom Ausbildungsbetrieb sofort nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.**

### **Gebühr bei Rücktritt**

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er **zu vertreten** hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % berechnet.

Tritt der Prüfling vor bzw. nach der Prüfung aus Gründen, die er **nicht zu vertreten** hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 % berechnet.

Erscheint der Prüfling **nicht** zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.

### **Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung (§ 36 a HwO bzw. § 37 BBiG)**

Zur Gesellenprüfung Teil 1 ist zuzulassen,

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat und Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.
2. wer die vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

**Über die Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.**

### **Besondere Verhältnisse behinderter Menschen, § 16 Gesellen/Abschlussprüfungsordnung:**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.